

Satzung

des Schulverbandes Sventana Bornhöved

(einschließlich der I. bis XI. Nachtragsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes des Amtes Bornhöved vom 15. November 1999 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek und Tensfeld (Kreis Segeberg) und die Gemeinden Belau, Rendswühren, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf (Kreis Plön) bilden einen Schulverband im Sinne des § 56 SchulG i. V. m. § 5 GkZ.

Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Sventana Bornhöved.**“ Er hat seinen Sitz in Trappenkamp

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sventana Bornhöved“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, Träger einer Grund- und Gemeinschaftsschule im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu sein.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und aus 6 weiteren Vertretern der Gemeinde Bornhöved sowie je einem weiteren Vertreter der Gemeinde Tensfeld und der Gemeinde Wankendorf.
Die weiteren Vertreter haben je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (4) Jeweils im Jahr vor der Kommunalwahl prüft die Verbandsversammlung den Verteilungsschlüssel der zu entsendenden weiteren Vertreter.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Finanzausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit dem Aufgabengebiet
 - Haushalts- und Finanzwesen
 - Prüfung der Jahresrechnung
 - Personalangelegenheiten
 - Satzungs- und Vertragsangelegenheiten
 - b) Bauausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit dem Aufgabengebiet
 - Vorbereitung aller hoch- und tiefbaulichen Maßnahmen auf dem Schulgrundstück
 - Unterhaltung des Baubestandes
 - Regelung der außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und –grundstücke
 - andere Angelegenheiten, die sonst keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 46 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Jedes Mitglied der Ausschüsse hat eine/n Stellvertreter/in, der/die das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Sie müssen einer Gemeindevertretung der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden angehören.

§ 8

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/er entscheidet ferner über
 - a) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR nicht überschritten wird,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR nicht überschritten wird,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- EUR nicht übersteigt,
 - d) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 150,-- EUR nicht übersteigt,
 - e) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500,-- EUR nicht übersteigt,
 - f) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- EUR,
 - g) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- EUR,

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Nehmen Mitglieder der Verbandsversammlung an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teil, erhalten sie ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 EUR.
- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin/der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers gewährt.
- (5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Schulverbandes erhält für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Dies gilt nicht, sofern eine Angestellte des Schulverbandes dieses Amt wahrnimmt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 EUR.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung gewährt wird.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Bornhöved wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festgesetzt wird. Die Berechnung und Verteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Durchschnitt der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, die in den jeweils drei zurück liegenden Schuljahren die Schule besuchten.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2010 entspricht die Schulverbandsumlage für die Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf den Schulkostenbeiträgen nach Landesrecht.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach

Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 EUR hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter;

Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzung für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern „Blickpunkt Bornhöved“ und „Bokhorst-Wankendorfer Rundschau“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Bezahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung einschließlich der beiden Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.12.1999 erteilt.

Bornhöved, den 29.12.1999

Schulverbandsvorsteherin